

anzuhalten. Das Halten einer zu großen Anzahl von Lehrlingen kann untersagt, auch kann unzuverlässigen Personen die Befugnis zur Beschäftigung von Lehrlingen entzogen werden. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (s. Nr. 228), dürfen überhaupt keine Lehrlinge halten. Jeder Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Während einer Probezeit, welche mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate währt, kann das Lehrverhältnis von jedem Teil einseitig gelöst werden; später ist dies nur aus bestimmten Gründen, namentlich beim Uebergang des Lehrlings in ein anderes Gewerbe, gestattet. Ein die Lehre unbefugt verlassender Lehrling kann binnen einer Woche polizeilich zur Fortsetzung der Lehre angehalten werden. Die unberechtigte Auflösung des Lehrvertrags verpflichtet den vertragsbrüchigen Teil zum Schadensersatz. Nach Beendigung der Lehre erhält der Lehrling ein **Lehrzeugnis** oder einen von der Innung ausgestellten **Lehrbrief**.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen für die **Handwerkslehrlinge** besondere, ihre gründliche Ausbildung bezweckende Vorschriften. Für sie kann die Dauer der Lehrzeit in den einzelnen Gewerbebezügen von der Handwerkskammer (s. Nr. 1201) festgesetzt werden. Ferner sind für sie **Gesellenprüfungen** eingerichtet, die von einem bei jeder Innung gebildeten, nötigenfalls von der Handwerkskammer errichteten **Prüfungsausschuß** abgenommen werden. Die Lehrlinge sind zur Ablegung dieser Prüfung nicht verpflichtet, sollen aber dazu angehalten werden. 1215

Zum Halten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben sind seit dem **1. Oktober 1908** im allgemeinen nur solche Personen berechtigt, welche über 24 Jahre alt sind und eine Meisterprüfung bestanden haben. Gaben sie die Meisterprüfung nicht für das Gewerbe oder den Gewerbebranche bestanden, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbebranche entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während der gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. 1216

Personen, die am 1. Oktober 1908 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf Grund der bisherigen Bestimmungen besaßen, dürfen ihre Lehrlingen ausleihen. Sind sie in diesem Zeitpunkte mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen, so muß, andernfalls kann ihnen auf ihren Antrag die weitere Befugnis dazu verliehen werden.